



**ProLitteris**  
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**  
Société Suisse des Auteurs, société coopérative

**SUISA**  
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**  
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**  
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif 4f 2013 – 2014**

### ***Vergütung auf digitalen Speicher in Tablets, die zum privaten Überspielen verwendet werden***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 19. Juni 2013 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 121 vom 26. Juni 2013.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

### **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## 1. Gegenstand des Tarifs

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20 Abs. 3 des schweizerischen bzw. nach Art. 23 Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Microchips, Harddiscs und ähnliche digitale Datenträger (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerträger" genannt), die in Tablets eingebaut sind oder zusammen mit solchen Geräten an die Konsumenten abgegeben werden und für das Aufzeichnen und Abspielen geschützter Werke und Leistungen geeignet sind.
- 1.2 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Träger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Träger für privates Kopieren angeboten werden.
- 1.3 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen bzw. Art. 23 Abs. 2 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.4 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf andere Leerträger wie leere Audio- und Videokassetten, Minidisc, DAT, CD-R/RW Audio (GT 4a), CD-R data (GT 4b) und bespielbare DVD (GT 4c), digitale Speichermedien wie Microchips und Harddiscs in audio oder audiovisuellen Aufnahmegeräten (GT 4d) sowie digitale Speichermedien wie Microchips und Harddiscs in Mobiltelefonen (GT 4e).
- 1.5 Dieser Tarif ist nicht anwendbar auf in Laptops permanent eingebaute Leerträger. Laptops unterscheiden sich von Tablets durch eine eingebaute, nicht abnehmbare Tastatur mit physischen Tasten.

## 2. Hersteller und Importeure

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer Leerträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

### 3. Verwertungsgesellschaften, Vertretung, Freistellung

3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften

PROLITTERIS  
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS  
SUISA  
SUISSIMAGE  
SWISSPERFORM

3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerträger freigestellt, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

### 4. Vergütung

4.1 Die Vergütung ist abhängig von der Speicherkapazität und beträgt je Gigabyte (GB) für Speicherkapazitäten:

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>	<u>Gesamt</u>
- bis einschliesslich 16 GB	CHF 0.139	CHF 0.036	CHF 0.175
- bis einschliesslich 32 GB	CHF 0.113	CHF 0.029	CHF 0.142
- bis einschliesslich 64 GB	CHF 0.091	CHF 0.024	CHF 0.115

Für während der Tariffdauer auf den Markt kommende neue Geräte mit Speichergrossen höher als 64 GB gilt folgende Regelung: Die Leerträgervergütung berechnet sich je GB nach den Beträgen, die für Geräte mit einer Speicherkapazität bis einschliesslich 64 GB gelten, beträgt jedoch maximal 8 % des Listenpreises. Die an den Tarifverhandlungen beteiligten Nutzerverbände informieren die SUIISA bis spätestens am 20. eines Monats über das Vorliegen entsprechender Reduktionsgründe. Die reduzierte Leerträgervergütung tritt für das entsprechende Produkt am 1. des Folgemonats in Kraft.

Bruchteile eines GB zählen als ganzes GB.

4.2 Ab rechtskräftiger Genehmigung dieses Tarifes wird die Vergütung verdoppelt für Leerträger, die der SUIISA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.

4.3 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Hersteller oder Importeur zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2013: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## **5. Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

Soweit die Verträge mit der SUIISA nichts anderes bestimmen, entsteht die Vergütungspflicht

- 5.1 für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein.
- 5.2 für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

## **6. Rückerstattung**

- 6.1 Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur für nachweislich aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein exportierte Leerträger zurückerstattet.
- 6.2 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.

## **7. Abrechnung**

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIISA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie von vergütungspflichtigen Leerträgern
  - die Zahl der hergestellten oder importierten Leerträger – mit Speicherkapazität
  - die Zahl der exportierten Leerträger – mit Speicherkapazität – unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente.
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIISA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIISA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, so kann die SUIISA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **8. Zahlungen**

- 8.1 Alle Rechnungen der SUI SA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Die SUI SA kann monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

## **9. Gültigkeitsdauer**

- 9.1 Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2013 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leerträger, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die Leerträger importiert oder hergestellt wurden. Er gilt bis zum 31. Dezember 2014.
- 9.2 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.